

Gerichts-Zeitung



Das Beste unter Waare,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Beitrag
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)

Verantwortlicher Redacteur:

A. Gensch.

in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 31. December.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr.
Monatlich... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserte

pro Blattseite 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Grandis' Verlag).
Sparwaldstraße No. 1.

Mit dem 1. Januar 1858 beginnt ein neues Abonnement auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“
Preis pro Quartal 22 1/2 Sgr., für Berlin auch monatlich 7 1/2 Sgr., wofür die Zeitung bis 8 Uhr Morgens frei ins Haus gebracht wird.
Bestellungen für Berlin nimmt die Expedition der Gerichts-Zeitung, Sparwaldstraße 1, sowie die bekannten Zeitungs-Expeditoren und sämtliche
Zeitungsböten entgegen. Auswärtige wollen sich deshalb an die nächste Postanstalt wenden.

Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres
Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung durch dieselben ohne ausdrücklich erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Des Neujahrsestes wegen erscheint die nächste Nummer am Dienstag den 5. Januar.

Berlin, den 30. Decembr. 1857.

In Folge der Beschwerde, welche wir in dem Artikel
„Ein offenes Wort“ über das von einem der Criminal-
Beamten bei den Hausdurchsuchungen beobachtete Verfahren
erhoben, hatten, ist von dem Polizei-Präsidium sofort
eine Untersuchung dieses Verfahrens eingeleitet worden.
Wir erkennen die Gerechtigkeit dieser Maßregel
dankebar an. Wenn sich bei der Untersuchung, wie
wir hören, heraus gestellt hat, daß die betreffenden
Beamten sich lediglich innerhalb ihrer gesetzlichen
Befugnisse und der ihnen amtlich erteilten Instruk-
tionen bewegt haben, so fügen wir uns diesem Aus-
spruche. Wir bitten dabei zu erwägen, daß jede der-
artige polizeiliche Operation für denjenigen, der von
solcher betroffen wird, wenig erquicklich ist und daß
die Auffassung des Betroffenen in der Regel von der
des Beamten erheblich abweicht. Ueberhaupt handelte
es sich nach unserer Ansicht nicht um eine persönliche
Beleidigung gegen die betreffenden Beamten, sondern
um eine verschiedene Auslegung der den Beamten
zustehenden gesetzlichen Befugnisse.

Wir wünschen, daß nach dieser unserer offenen
Erklärung der Artikel mit der Ueberschrift „Ein of-
fenes Wort“ nunmehr dem vermittelnden Erfolg
haben möge, welchen wir eigentlich beabsichtigt, und
daß der Schluß dieses Jahres auch den Schluß un-
serer Differenzen mit der betreffenden amtlichen Stelle
bilden möge.

Die Redaction.

Städt. Gericht.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 29. December.

Ein frecher Betrüger im ganzen Sinne des
Wortes, erschien in der Person des Zimmerge-
selles Lipp auf der Anklagebank. Derselbe sah eines Tages
im September d. J. eine arme, geschwächte Frau
über die Straße wandern und sah sie den schändlichen
Mann das Leiden dieser Frau, der verehel. Kattun-
weberin Landsberg, zu seinem Vortheile auszunutzen.
Er redete sie an, sagte ihr, daß er bei ihrem Ausbleiben
von Mitleid ergriffen worden sei und ihr helfen
wolle, da er aus Mitleidungen seines Vaters, eines
Kunstreiters, ein sympathisches, unselbständiges Mittel
gegen die Gicht kenne. Die Landsberg war erfreut
über die Menschenfreundlichkeit des fremden Mannes
und bat dringend um seine Hilfe. Nachdem er die
Bedingung gestellt, daß die Frau den Kranken
bei der Kur nicht anwesend sein dürfe, fand er sich
zu seiner ihm angewiesenen Stunde in der Landsberg-
schen Wohnung ein, und erklärte der Frau, daß

man ihm, wenn die Kur wirken sollte, mindestens einen
Thaler oder sonst etwas, was ihr oder ihrem Manne
werth sei, geben müsse. Die Frau Landsberg holte
ihren ganzen Vermögensbestand von 10 Groschen,
2 zerbrochene goldene Ringe und eine Brille herbei
und gab dies Alles an Lipp, der nun Nichts weiter
that, als daß er das Bein der Kranken einige Mal
mit der Hand bestrich. Obgleich die Landsberg keine
Änderung ihres Leidens verspürte, gab sie doch dem
Lipp, als dieser sich acht Tage später abermals bei
ihr einfand, wieder fünf Groschen und einen Frauen-
rod, um die Kur zu wiederholen. Er strich wiederum
das Bein der Patientin mit der bloßen Hand und
die versprochene Wirkung blieb natürlich auch dieses
Mal aus. Die Landsberg überzeuete sich später
davon, daß sie betrogen sei und ließ Lipp, als sie die-
sen zufällig auf der Straße antraf, verhaften. Er
ward des Betruges angeklagt, war desselben gestän-
dig und ward mit Rücksicht auf die dabei entwickelte
Freiheit zu 5 Monaten Gefängniß und 50 Th.
Geldbuße oder noch 1 Monat Gefängniß verur-
theilt.

1. Wir haben schon bei Gelegenheit eines frü-
her stattgehabten Termins eines Betrugsprozesses
gegen den Handlungsdienner Ernst erwähnt, der
einem hiesigen Goldhändler unter der falschen Vor-
spiegelung, daß er sich ein Haus bauen und daß er
ein sehr zahlungsfähiger Mann sei, eine Quantität
Breiter, 250 Thaler werth, abzuschwindeln wußte.
Es hat sich ergeben, daß er ohne alles Vermögen
ist, nie ein Haus gebaut hat und bei seiner Mittel-
losigkeit auch nicht daran denken konnte. Heute kam
der Prozeß wieder zur Verhandlung, gelangte aber
auch jetzt nicht zu Ende, da sich kein Termin gegen
einen Zeugen, den Zimmerpolier Spynner, der Ver-
dacht der Theilnahme an dem Betruge herausstellte.
Der Zeuge ward auf Antrag des Staatsanwalts
sofort verhaftet und die Anklage wird nun auch mit
gegen ihn gerichtet werden.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 30. December.

Am December vorigen Jahres bereits theilten
wir mit, daß der ehemalige Löffergesell Grotzlig
als Dieb ermittelt sei, der die Klingelzüge in
den Häusern entwendete. Er ward damals zu einer
mehrmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Nach-
dem er dieselbe schon verbüßt hat, sind noch nächst-
träglich eine Menge gleicher Diebstähle, in denen er
als Thäter oder Mitthäter ermittelt worden. In
der heutigen Sitzung hat das Gericht deshalb die
gegen ihn verhängte Strafe durch nachträgliches Er-
kenntniß um 3 Monate vermehrt.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 29. December 1857.

1. Der Schmiedegesell Herrmann Friedrich
Guirard ist der rechtswidrigen Vermögensbeschädi-
gung, verübt gegen den Kleiderhändler Wall am
Mühlendamm, angeklagt. Am 26. Juni d. J. ging
der Angeklagte mit fünf anderen Gesellen nach dem
Festabend durch die Straßen der Stadt spazieren.
Sie fielen dabei hin und wieder in eine Tabagie ein,
zuerst in der Lindenstraße, dann in der Markgrafen-
straße, dann am Dönhofsplatz, und tranken überall
mehrere Gläser Weißbier und Rummel. Sie geriethen
durch den Genuß dieser Getränke in eine Stimmung,
welche über die Grenzen der gewöhnlichen Heiterkeit
hinausgeht, und begannen an die Verübung von Unthaten
zu denken, um sich damit zu belustigen. Der ganze
Trupp zog vor den Laden des Kleiderhändlers Wall
am Mühlendamm und der Angeklagte ging, während
die Andern vor der Ladenthür warteten, in den La-
den hinein und erklärte, einen Leibrock kaufen zu
wollen. Er erhielt einen solchen, um ihn anzupassen
und zog ihn an. Der Frack war an sich etwas eng
und dieser zufällige Umstand paßte gerade in den
Plan des Angeklagten. Durch Athmen blähte er sich
auf, hielt die Arme weit auseinander und spannte
nun mit aller Kraft den engen Frack so an, daß
derselbe auf dem Rücken mittendurch entweirte. Der
Angeklagte erklärte nun, daß er nichts kaufen wolle,
da die Ballen des Fracks sich als so unpassbar dar-
stellten, und wollte sich entfernen. Seine
vor der Thür wartenden Gefährten hatten den gan-
zen Act mit Gelächter begleitet. Der Kleiderhändler
Wall hielt den Angeklagten aber zurück und verlangte
Bezahlung für den zerfetzten Leibrock. Als jener
dieselbe verweigerte, rief er Schutleute herbei, die
den Angeklagten zur Wache führten, wo der Vorfall
actenmäßig festgestellt wurde. In der Audienz be-
stritt er den Frack absichtlich zum Plagen gebracht
zu haben und behauptete, daß der Frack zu eng und
das Ballische Frackstück zu leicht und dünn gewesen sei
und dadurch die Explosion herbeigeführt sein müsse.
Alle Umstände sprachen jedoch dafür, daß es gar
nicht die Absicht des Angeklagten gewesen ist, einen
Frack zu kaufen, sondern daß der Vorfall ein vorher-
verabreiteter Unthat war. Als einen solchen sah ihn
auch der Gerichtshof an, der den Angeklagten der
Vermögensbeschädigung schuldig erklärte und zu 3
Wochen Gefängniß verurtheilte.

